

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 10.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 19.12.2001 wird wie folgt geändert:

Der Kostentarif nach § 2 der Verwaltungskostensatzung erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag EUR
1.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,50 bis 105,00
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	6,00 bis 520,00
3.	Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	20,00
4.	Vermögensverwaltung	
4.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
4.1.1.	bis zu 5.000,-- EUR des Nominalbetrages des vertretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	12,00
4.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,-- EUR	6,00
4.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
4.2.1.	bis zu 5.000,-- EUR des Nominalbetrages des vertretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	12,00

4.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,-- EUR	6,00
4.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrandeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 4.1. und 4.2.	11,00 bis 60,00
4.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen eines Vorkaufrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
5.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
6	Abgabe von Ortsplänen	0,00
7	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	6,00 bis 520,00
8.	Vervielfältigungen	
8.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
8.1.1.	bis zum Format DIN A4	1,00
8.1.2.	im Format DIN A3	1,50

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Tarmstedt, den 19.01.2021

Gemeinde Tarmstedt

gez. Holle
Gemeindedirektor

(L. S.)